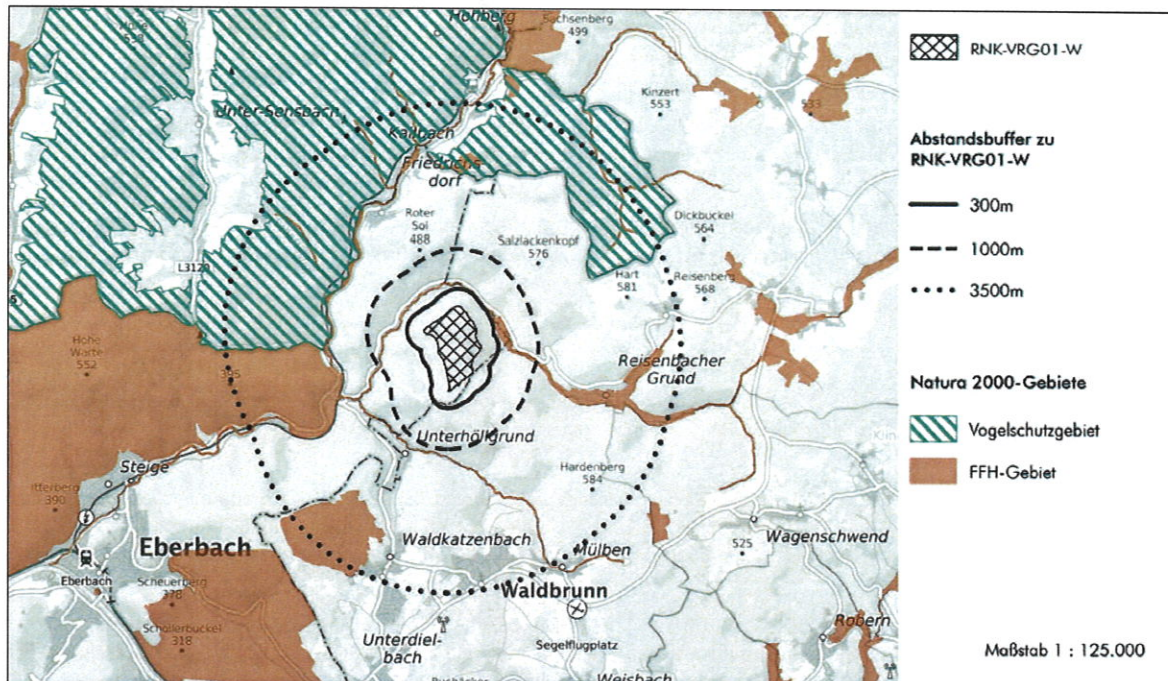


RNK-VRG01-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (78,4 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2.0
 Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- NATUREG-Viewer (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)); Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Obere Naturschutzbehörde
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

FFH-Gebiet 6520-341	Abstand Entwurf 1. Offenlage	Abstand Entwurf 2. Offenlage
Gebietsbezeichnung: Odenwald Eberbach	300m	unverändert
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr		
VSG 6420-450	Abstand Entwurf 1. Offenlage	Abstand Entwurf 2. Offenlage
Gebietsbezeichnung: Südlicher Odenwald	1.620m	unverändert
Arten nach BfN Steckbrief (auf Grundlage der an die EU übermittelten Standarddatenbögen (2019)): Anhang I (Vogelschutzrichtlinie) - Vogelarten: Grauspecht, Mittelspecht, Raufußkauz, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Wanderfalke		

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG01-W liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

Im Zuge des laufenden BImSchG-Genehmigungsverfahrens zum „Windpark Waldbrunn“ wurde eine Natura 2000-Vorprüfung vorgelegt (bhm, 2023). Diese kommt zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen folgender Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden können: FFH-Gebiet 6521-311, FFH-Gebiet 6520-341 und EU-Vogelschutzgebiet 6420-450.

EU-Vogelschutzgebiet

Der Abstand des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG01-W zu dem EU-Vogelschutzgebiet beträgt mehr als 1600m. Das geplante Vorranggebiet befindet sich damit gem. § 45b BNatSchG i. V. m. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG im erweiterten Prüfbereich bzw. außerhalb des zentralen Prüfbereichs potenzieller Brutplätze der kollisionsgefährdete Zielart Wanderfalke innerhalb bzw. am Gebiets-

rand des Vogelschutzgebiets. Dadurch kann auf regionaler Ebene gemäß der Regelvermutung nach § 45b Abs. 4 BNatSchG davon ausgegangen werden, dass kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für diese Art in Bezug auf diese potenziellen Brutplätze besteht, da auch von keiner deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit aufgrund der Attraktivität von Flächen als Nahrungshabitat im rotorüberstrichenen Bereich auszugehen ist (Anmerkung: das dicht bewaldete Gebiet des geplanten Vorranggebiets stellt kein essenzielles Jagdgebiet des Wanderfalken dar).

Gemäß Bewirtschaftungsplan zum EU-Vogelschutzgebiet 6420-450 (2022) befindet sich ein derzeit bekannter, aber nach Angaben der Aktion Wanderfalken- und Uhuschutz e.V. nicht besetzter Brutstandort des Wanderfalken mehr als 1900 m zu dem geplanten Vorranggebiet entfernt.

Der eingehaltene Vorsorgeabstand wird als ausreichend eingestuft, um eine erhebliche Beeinträchtigung der nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Vogelarten des EU-Vogelschutzgebiete 6420-450 in Folge des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG01-W ausschließen zu können. Dies gilt gleichermaßen für die im Standarddatenbogen gelisteten und im Natura 2000-Steckbrief des BfN als Zugvögel aufgeführten o. g. Zielarten.

FFH-Gebiet

Der Abstand zu dem FFH-Gebiet 6520-341 wird als ausreichend angesehen, um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke auch durch indirekte Wirkungen in Folge des außerhalb geplanten Vorranggebiets auf regionaler Ebene ausschließen zu können.

Für die Prüfung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 BNatSchG sind insbesondere die Fledermausarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie relevant. Von Relevanz sind daher in erster Linie die nicht kollisionsgefährdeten Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr im FFH-Gebiet 6520-341, dessen minimaler Abstand zu dem geplanten Vorranggebiet 300 m beträgt.

Gemäß MaP für das FFH-Gebiet 6520-341 sind im Bereich des Reisenbachs als nächstgelegener Bereich keine Fundpunkte von Fledermausarten kartiert. Für den Reisenbach sind gewässerbezogene Maßnahmen vorgesehen. Maßnahmen außerhalb des FFH-Gebiets sind im Bereich des geplanten Vorranggebiets nicht vorgesehen.

Für die genannten Fledermausarten ist nicht damit zu rechnen, dass Jagdhabitats, Wochenstuben und Winterquartiere bzw. etwaige Austauschbeziehungen zu Quartieren durch die Windenergienutzung beeinträchtigt werden.

Fazit:

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG01-W umfasst keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebiets 6420-450 und des FFH-Gebiets 6520-341 können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG01-W als nicht erforderlich angesehen.